

An das
Bundeskanzleramt
Abteilung V/4

Ballhausplatz 2
1014 WIEN

Wien; 09-12-22

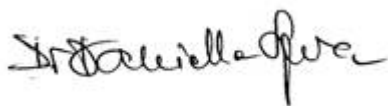
Betr.: Stellungnahme des ORF-Redakteursrats zu den Begutachtungsentwürfen
KommAustria-Gesetz und ORF-Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

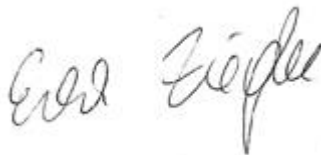
wir übermitteln Ihnen die Stellungnahme des ORF-Redakteursrats zu den Begutachtungsentwürfen des KommAustria- und des ORF-Gesetzes. Diese Stellungnahme basiert im Wesentlichen auf von den ORF-JournalistInnen immer wieder diskutierten, beschlossenen und öffentlich präsentierten Forderungen.

Wir ersuchen um Kenntnisnahme und hoffen auf deren (möglichst weitgehende) Erfüllung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Danielle Spera



Dr. Eva Ziegler



Fritz Wendl

Stellungnahme des ORF-Redakteursrats

zu den Begutachtungsentwürfen

KommAustria-Gesetz und ORF-Gesetz

Die ORF-JournalistInnen betonen seit Jahren die Notwendigkeit deutlich verbesserter Mediengesetze, wobei im Mittelpunkt ihrer mehrmals öffentlich präsentierter, mehrmals aktualisierter und mit etlichen maßgeblichen Politikern immer wieder diskutierter Forderung immer die Sicherung und der Ausbau der Unabhängigkeit eines starken ORF und dessen Entparteipolisierung stand und steht. Eine Umsetzung ihrer Forderungen können die ORF-JournalistInnen den nun vorliegenden Gesetzesentwürfen leider abermals nicht entnehmen, und dem entspricht auch sowohl die politische als auch die mediale Begleitmusik zur derzeit laufenden Gesetzes-Diskussion.

* Die Grundvoraussetzung eines wirklich unabhängigen ORF wäre eine völlig neue Konstruktion von dessen Aufsichtsgremium. Das wäre, wie von den ORF-JournalistInnen, dem Rechnungshof, in der Parlamentsenquete, usw immer wieder gefordert wurde, analog zu Aufsichtsräten anderer Großunternehmen zu gestalten. Dh u. a. ein Drittel der Mitglieder sollten Belegschaftsvertreter sein, die allerdings bei der Wahl der Geschäftsführung nur in der im Aktiengesetz vorgesehenen Form mitwirken. Wer als „Eigentümervertreter“ ins Aufsichtsgremium entsandt wird, müsste öffentlich kontrollierbar und nachvollziehbar gemacht werden. Für jede/n KandidatIn wäre ein Qualifikationsnachweis zu veröffentlichen. Jedenfalls sollten beim Auswahlmodus Voraussetzungen geschaffen werden, dass dem ORF-Aufsichtsgremium Mitglieder angehören, die persönliche Reputation zu verlieren haben und nicht Fraktionsvorgaben erfüllen. Auch sollten sie nicht in Geschäftsbeziehungen zum ORF stehen (Was im Gesetz zu definieren ist, da sich seit Jahren zeigt, dass Stiftungsräte/Kuratoren nicht in der Lage/nicht Willens zu einer Selbstkontrolle von Unvereinbarkeiten sind). Stattdessen sollen lt vorliegendem Gesetzesentwurf Zusammensetzung und Besetzung sowohl von Stiftungs- als auch Publikumsrat unverändert bleiben.

* Statt einer Stärkung des öffentlich-rechtlichen ORF, des österreichischen Leitmediums, sollen lt vorliegendem Entwurf nicht nur die mit dem ORF-G 01 vorgenommenen ökonomischen Schwächungen des ORF nicht zurückgenommen, sondern auch noch verstärkt werden. U. a. eine Koppelung der teilweisen, befristeten Gebührenbefreiungsrefundierung an eine weitere „strukturelle Reduktion der Personalkosten“ und eine „Reduktion der Pro-Kopf-Kosten“ könnte nur zu einer weiteren Vernichtung von (Qualitäts-)Arbeitsplätzen führen und hätte unvermeidliche Konsequenzen für den Umfang und die Qualität der ORF-Berichterstattung, das Kerngeschäft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, dessen Legitimation dadurch in Frage gestellt würde.

Es ist (wie etwa auch der Publikumsrat fordert) eine Verbesserung der Werbeeinnahmen notwendig (zB durch Wiedezulassung der Ringwerbung). Statt dessen sieht der Entwurf auch noch eine - offenbar völlig undurchdachte - Onlinewerbebeschränkung vor.

- * Eine „Medienbehörde neu“, bei der nicht gesichert ist, dass (wenigstens einige) Mitglieder über Medienpraxis verfügen, bietet keine Garantie, dass bei ihren Entscheidungen medialem Sachverstand eine entscheidende Rolle zukommt. Ein „rechtswissenschaftliches Studium vollendet“ haben zu müssen sollte deshalb maximal für einige, aber keineswegs, wie im Entwurf vorgesehen, für alle künftigen Mitglieder der KommAustria gelten.

- * Völlig fehlen in den vorliegenden Gesetzesentwürfen längst überfällige Maßnahmen wie die Koppelung von Privatrundfunklizenzen und Medienförderungsauszahlung an die Existenz von (gesetzlich definierten) Redaktionsstatuten, an das Bekenntnis zu einem Medienehrenkodex und an die Einhaltung arbeitsrechtlicher Mindeststandards. Können diese nämlich weiterhin verhältnismäßig problemlos unterlaufen werden, so bedeutet das nicht nur eine Verzerrung der Wettbewerbsverhältnisse, sondern auch eine Verwüstung der gesamten Medienlandschaft, den Verzicht auf jegliche Qualitätskriterien im Journalismus. Eine Koppelung der Vergabe von Lizenzen und Förderung ist auch kein „Eingriff in die Privatautonomie“, sondern entspricht bloß der Unterscheidungsnotwendigkeit zwischen Medien, die bereit sind, wenigstens ein Mindestmaß der besonderen, verantwortungsvollen Rolle der Medien in der Gesellschaft wahrzunehmen und jenen, für die Medienmachen sich in nichts von Warenhandel aller Art unterscheidet.

- * Die KommAustria neu sollte auch zu regelmäßiger Prüfung der redaktionellen Qualitätssicherungssysteme privater Rundfunkbetreiber angehalten sein. Etwa nach Schweizer Vorbild, wo das BAKOM (Bundesamt für Kommunikation) von externen Fachleuten u.a. prüfen lässt: liegen in den Sendern qualitätssicherungsrelevante Dokumente vor und sind darin inhaltliche und formale Qualitätsstandards formuliert? Finden sie in der journalistischen Praxis Anwendung? Welche Mechanismen und Strukturen bestehen zur Vorbeugung von redaktionellen Fehlleistungen? In welcher Weise sind sie im journalistischen Alltag erkennbar? Sind die vorhandenen personellen Ressourcen des Veranstalters ausreichend? Sind die Anstrengungen der Sender im Bereich der Aus- und Weiterbildung der Programmschaffenden angemessen?

- * Um der Entwicklung der Medienlandschaft gerecht zu werden müsste auch das Journalisten-Gesetz geändert werden, dort auch Online-JournalistInnen berücksichtigt werden.

- * Um der besonderen Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gerecht zu werden, sind zur Sicherung und der weiteren Stärkung der journalistischen Unabhängigkeit das ORF-Redakteursstatut zu verbessern und Vorkehrungen zu treffen, wie Ethikregeln, Werbeverbote, etc einheitlich und zuverlässig angewendet werden.

- * Die im ORF-Gesetz vorgesehene Frauenquote, muss selbstverständlich auch für die Gremien gelten.

Zu den einzelnen Bestimmungen der Begutachtungsentwürfe:

KommAustria-Gesetz

§ 3 – MITGLIEDER

Dass die Mitglieder der Behörde auf Vorschlag der Bundesregierung bestellt werden, wirft kein gutes Licht auf deren Unabhängigkeit. Diese wäre zweifelsfreier gewährleistet wenn (zumindest einige) Mitglieder zB von Sozialpartnern, Rektorenkonferenz, etc bestellt würden und hier Medienkundigkeit Voraussetzung ist statt eines vollendeten rechtswissenschaftlichen Studiums.

§ 4 – UNVEREINBARKEIT

Wem muss Behördenleiter Nebentätigkeiten zur Kenntnis bringen?

§ 16 – RTR GmbH-GESCHÄFTSFÜHRER

Wird der RTR GmbH-Geschäftsführer für den Medienbereich vom Bundeskanzler bestellt, so ist das auch wieder kein Zeichen für Unabhängigkeit.

§ 32 – FACHBEIRAT

Dass die Mitglieder des Fachbeirats ausschließlich von der Bundesregierung ernannt werden, ist eine weitere Unabhängigkeitstrübung. Es spricht nichts dagegen, zumindest einige Mitglieder (nach Presseförderungsbeispiel) von den Sozialpartnern nominieren zu lassen.

§ 33 – SELBSTKONTROLLE BEI DER KOMMERZIELLEN KOMMUNIKATION

Eine „anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation in Medien“ ist nicht vorhanden. Wesentlich notwendiger wäre die Durchsetzung wirksamer Redaktionsstatuten, arbeitsrechtlicher Mindeststandards und redaktioneller Qualitätssicherungssysteme auch bei Kommerz-Rundfunkbetreibern.

§ 37 – BUNDESKOMMUNIKATIONSSENAT

Wie bei KommAustria ist „vollendetes rechtswissenschaftliches Studium“ Voraussetzung für Mitgliedschaft. Auch hier wäre stattdessen zumindest für 2, 3 Mitglieder praktische Medienerfahrung sinnvoller.

ORF-Gesetz

§ 4e – ONLINE-ANGEBOT

(2) Bei der Aufzählung der Berichterstattungsbereiche fehlt der Konsumentenschutz.

Was ist mit einem „Nachrichtenarchiv“-Verbot gemeint? In etlichen Bereichen von der Tagespolitik, über Kultur, Sport und Wissenschaft bis zum Konsumentenschutz ist das Bieten von Vergleichsmöglichkeit mit früheren Berichten zum Thema geradezu eine journalistische Selbstverständlichkeit, die doch wohl nicht ernsthaft verboten werden soll?

Was ist eine „umfassende lokale Berichterstattung“? Umfassende, regionale Österreichberichterstattung gehört jedenfalls in allen Medien zu den Kernaufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

§ 4f – BEREITSTELLUNG WEITERER ONLINE-ANGEBOTE

(2) Sowohl „Preisvergleichsportale sowie Berechnungsprogramme (z.B. Preisrechner, Versicherungsrechner)“ als auch „Bewertungsportale für Dienstleistungen, Einrichtungen und Produkte“ sind nicht selten ursächlich zu aktueller Berichterstattung gehörend, und sind auch grundsätzliche Bestandteile ernsthafter Konsumenteninformation, also Teil des ORF-Programmauftrags. Sie zu verbieten wäre ebenso unsinnig wie publikumsfeindlich. Die

Einschränkung „soweit kein Bezug zu einer konkreten Sendung oder einem konkreten Angebotsinhalt besteht“ ist viel zu willkürlich auslegbar.

Das Verbot von „Links zu Angeboten, die unmittelbar den Kauf von Waren oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gegen Entgelt ermöglichen“ wäre eine unsinnige Berichterstattungseinschränkung, weil damit zB auch der link zur Quelle einer Geschichte verboten wäre, wenn dort das Weiterlesen (etwa im web-Angebot eines Printprodukts) nur gebührenpflichtig möglich wäre.

§ 6c - BEIRAT

Wieder ein Gremium, das lt Entwurf von der Bundesregierung ernannt werden soll und damit wieder etwas, das mit echter Unabhängigkeit kaum vereinbar ist. Warum nur Wissenschaftler und keine Praktiker im Beirat?

§ 13(2) – WERBEVERBOT

Das aus dem alten RFG § 5a (3) stammende, weitgehend aus dem ORF-G 01 übernommene generelle Werbeverbot für "Personen, die regelmäßig Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen oder die regelmäßig als programmgestaltende und journalistische Mitarbeiter ... sonstige Sendungen moderieren" hat sich in dieser Form niemals bewährt, ist offenbar in dieser Formulierung zu willkürlich auslegbar. Es wäre vielleicht effizienter sämtliche Werbeauftritte und sonstige Nebenbeschäftigungen von ORF-Programmmitarbeitern unternehmensintern mit einer „Ethik-Kommission“ zu regeln und bloß deren Zusammensetzung (paritätisch von Geschäftsführung und Redakteursrat beschickt) gesetzlich vorzuschreiben.

§ 18(1) – ONLINEWERBEBESCHRÄNKUNG

Eine Beschränkung der Online-Werbeeinnahmen kann durchaus Sinn machen, aber nicht in der vorgeschlagenen Form. Wird diese Werbebeschränkung nämlich nicht mit der (zu erwartenden dynamischen) Entwicklung des gesamten Onlinewerbemarkts verknüpft, besteht die Gefahr, dass der Großteil der Onlinewerbemarktzuwächse (analog zu den deutschen Kommerz-TV-Werbefenstern der letzten Jahre) ins Ausland abfließt.

§ 20 – STIFTUNGSRAT

Wenn schon (sh Einleitung) auch mit der nun geplanten Gesetzesänderung eine völlig neue Konstruktion des Aufsichtsgremiums und damit die Schaffung einer Grundvoraussetzung eines wirklich unabhängigen ORF offensichtlich weiterhin unerwünscht ist, so sollten wenigstens einige Minimalverbesserungen vorgenommen werden:

Für jede/n Stiftungsrat ist ein Qualifikationsnachweis zu veröffentlichen.

Die (wirtschaftlichen) Unvereinbarkeitsbestimmungen, die derzeit im Gesetz stehen taugen ganz offensichtlich nicht, sind also genauer zu definieren.

Entsendung der Belegschaftsvertreter nicht nur durch den Zentralbetriebsrat, sondern auch durch die Konzernvertretung (also auch durch die BelegschaftsvertreterInnen der ORF-Töchter) und durch die Redakteursvertretung, damit auch sichergestellt ist, dass die ORF-JournalistInnen, die das Kerngeschäft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks besorgen, im Aufsichtsgremium repräsentiert sind.

§ 23 – AUFGABEN DES GENERALDIREKTORS

Dass das Anhörungsrechts der Länder bei der Bestellung der Landesdirektoren lt Entwurf beibehalten werden soll ist anachronistisch, nichts anderes als das (dem ORF-Image abträgliche) Pflegen von Staatsrundfunk-Relikten.

§ 31 – PROGRAMMENTGELT

Es entbehrt jeglicher Logik, dass die Refundierung von dem ORF durch Befreiung entgehender Gebühren nur teilweise und auch noch auf vier Jahre beschränkt erfolgt. Die Koppelung an eine weitere „strukturelle Reduktion der Personalkosten und eine „Reduktion der Pro-Kopf-Kosten“ ist geradezu fahrlässig, nachdem schon jetzt im ORF über 400

(Qualitäts-)Arbeitsplätze vernichtet wurden. Weitere Personalreduktionen würden zwangsläufig Umfang und die Qualität der ORF-Berichterstattung, damit die Erfüllung des Programmauftrags beeinträchtigen.

§ 32 – STELLUNG DER PROGRAMMGESTALTENDEN MITARBEITER

In den Absätzen (2) + (3) ist jeweils vor „mitwirken“ „sowie des ORF-Internetangebots“ zu ergänzen.

§§ 33, 34 – REDAKTEURSSTATUT

Die ORF-JournalistInnen vermissen weiterhin die für die Sicherung und den Ausbau der Unabhängigkeit der ORF-Berichterstattung unverzichtbare Verbesserungen des Redakteursstatuts:

Das geltende Redakteursstatut schreibt zwar in vielen Punkten die vom ORF-G vorgeschriebene Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit der ORF-JournalistInnen fest, es gibt aber keinerlei Sanktionen bei Statutverletzungen.

Ebenso nur von beschränkter Wirksamkeit ist das Redakteursstatut überall dort, wo es sich auf bloßes Anhörungsrecht beschränkt, weshalb die ORF-JournalistInnen seit langem eine Abwahlmöglichkeit von leitenden Redakteuren mit hoher Redakteursversammlungsmehrheit (Dreiviertelmehrheit) fordern. Mit einer solchen Mehrheit müsste aber auch möglich sein, die Geschäftsführung daran zu hindern, leitende Redakteure abzuwählen.

Solche Bestimmungen müssten selbstverständlich auch für die Redakteursstatuten der ORF-Töchter gelten, wobei dort darauf einzugehen ist, dass die journalistische Arbeit nicht unbedingt „nur“ auf Radio, Fernsehen und Internet beschränkt sein kann, sondern auch Printjournalismus (zB „Nachlese“) umfassen kann.

§ 48(5) – KOLLEKTIVVERTRAGSFÄHIGKEIT

Der erst im letzten Augenblick ins ORF-G 01 geratene Passus mit der Kollektivvertragsfähigkeit des ORF-Zentralbetriebsrats ist wieder zu streichen. Diese Sonderregelung widerspricht den in Österreich üblichen sozialpartnerschaftlichen Bedingungen, und es gibt auch keinerlei sinnhafte Begründung für eine diesbezügliche ORF-Sonderregelung.